

Vertragssprache mächtig sowie kurzfristig erreichbar sein.

1. Allgemein

- 1.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für Warenlieferungen an die Wiener Komfortwohnungen GmbH (kurz: „**AVB-Warenlieferungen**“). Für fehlende Bestimmungen in den AVB-Warenlieferungen sind ausschließlich gesetzliche Bestimmungen heranzuziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Mit der Angebotslegung erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser AVB-Warenlieferungen an.
- 1.2 Die AVB-Warenlieferungen gelten sodann auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner; insbesondere für alle Leistungsänderungen, alle zusätzlichen Leistungen.
- 1.3 Als Vertragssprache wird ausschließlich Deutsch festgelegt; dies gilt auch für sämtliche Erklärungen im Zuge der Leistungserbringung.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern müssen schriftlich vereinbart werden (Schriftformerfordernis). Änderungen der gegenständlichen Vertragsbestimmungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch das Abgehen von diesem Schriftformgebot erfordert Schriftlichkeit. Sämtliche von den Änderungen bzw Anpassungen möglicherweise betroffenen Vertragsbestimmungen (Termine, Kosten, etc) sind umgehend anzupassen.

2. Vorvertragliche Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich den Ort der Leistungserbringung zu besichtigen bzw auf seine Kosten sämtliche für die erforderliche Leistungserbringung nötigen Informationen einzuholen (Grundlagenerhebung im Sinne von behördliche Bewilligungen, Zufahrtsweg zur Anlieferadresse etc), insbesondere hat er sich vorab zu vergewissern, ob der Erfüllungsort für die Warenlieferung geeignet ist. Forderungen wegen mangelhafter Grundlagenerhebung sind ausgeschlossen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat eine vertretungsbefugte Person binnen einer Frist von 14 Tagen ab der jeweiligen Auftragserteilung bekanntzugeben, die befugt ist, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Entscheidungen zu treffen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Diese muss fachkundig, der

2.3 Der Auftragnehmer hat sämtliche Nebenleistungen mitanzubieten, dabei handelt es sich insbesondere um:

- Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucken, Drucksachen und dergleichen (Werkpläne, Montageanleitungen etc);
- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung zum Erfüllungsort (Reisespesen, Lieferkosten etc);
- Telefon- und Portokosten;
- Übersetzungen von erforderlichen Dokumenten (zB Betriebsanleitungen) in die deutsche Sprache;
- Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung;
- Erstellung von Unterlagen zum Zweck der Dokumentation;
- erforderliche Sicherungsvorkehrungen (zB Beleuchtung, Messeinrichtungen, etc).

2.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit Festpreisen anzubieten. Allfällige Preisanpassungen müssen vor einer Auftragserteilung zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat im Zuge der Leistungserbringung die Rechte und Interessen der Auftraggeberin zu wahren sowie die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten. Darüber hinaus hat er auf die Einhaltung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit, auf die Einhaltung der Kosten und Qualität sowie auf die Sicherstellung einer fachgerechten, sorgfältigen und gewissenhaften Vertragsabwicklung zu achten. Die zeitliche Durchführung der Leistungserbringung ist in Abstimmung mit dem vereinbarten Liefertermin zu planen, damit die Warenlieferung vereinbarungsgemäß und termingerecht erfolgt.
- 3.2 Für den Fall einer grenzüberschreitenden Leistungserbringung wird der Auftragnehmer die für die Warenlieferungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Er hat weiters bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen der

Auftraggeberin detailliert Auskunft über anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu machen und zwar so rechtzeitig, dass eine wirtschaftliche Prüfung der Zweckmäßigkeit der Warenlieferung(en) möglich ist. Der Auftragnehmer wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Warenlieferungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- 3.3 Der Auftragnehmer hat für einen vollen (gesetzlichen) Versicherungsschutz seiner Arbeitskräfte zu sorgen, sodass gegen die Auftraggeberin keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Widrigenfalls hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

4. Termine und Vertragsstrafe

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Warenlieferungen nach dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Er hat über Aufforderung der Auftraggeberin laufend den Lieferstatus nachzuweisen.
- 4.2 Die vertragsmäßig erfolgte Warenlieferung ist der Auftraggeberin nachweislich mitzuteilen (zB. Lieferschein, Übernahmeprotokoll, Empfangsbestätigung). Erforderliche Zwischentermine und allfällige Änderungen des Terminplanes sind mit der Auftraggeberin einvernehmlich festzulegen. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistungen so zeitgerecht zu erbringen, dass er Dritte bei ihrer Leistungserbringung nicht behindert und es zu keinen Terminverschiebungen kommt.
- 4.3 Die Leistungserbringung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Dieser dürfen daraus jedenfalls keine Nachteile erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Leistungstermin zu laufen.
- 4.4 Für den Fall einer nicht fristgerechten Leistungserbringung aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, beträgt die Vertragsstrafe 10 % der Brutto-Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt Zusatzaufträge). Bei Teillieferungen beträgt die Vertragsstrafe 20 % der Bruttobetragssumme der betreffenden Teillieferung. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Weiters kann die Auftraggeberin in diesem Fall von Teilen oder vom gesamten Vertrag zurücktreten.
- 4.5 Der Auftragnehmer haftet für einen durch die Pönale nicht gedeckten Schaden in tatsächlicher Höhe.

5. Warn- und Informationspflichten

- 5.1 Den Auftragnehmer trifft eine umfassende Warn- und Informationspflicht. Er hat alle Umstände, die einer vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen entgegenstehen, insbesondere Änderungen der Vertragsinhalte, Gefährdung der Einhaltung der Termine und Kosten, der Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

6. Auskunftspflicht

- 6.1 Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung der Auftraggeberin eine vollständige Lieferelementation (Werkpläne, Montageanleitungen etc) auf schreibgeschützten Datenträgern zu übergeben (zB DVD).

7. Leistungsabweichungen bzw -änderungen

- 7.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die ihrer Art nach in der Beauftragung nicht vorgesehen sind, jedoch zur Ausführung der Gesamtleistung notwendig sind. Jede Änderung vereinbarter Leistungen bzw Umstände, die eine zusätzliche Leistung erforderlich machen, sind nur zulässig, soweit sie dem Auftragnehmer zumutbar sind.
- 7.2 Hält der Auftragnehmer Änderungen bzw zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er dies unverzüglich der Auftraggeberin nachweislich bekanntzugeben.
- 7.3 Kommt es infolge der vorgesehenen Änderungen bzw Anpassungen zu einer Beeinflussung des Gesamtpreises, hat der Auftragnehmer die Höhe der Preisänderungen der Auftraggeberin schriftlich in Form eines prüffähigen Zusatzangebotes bekanntzugeben. Er hat in seinem Zusatzangebot zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, dass die Leistungsabweichung aus der Sphäre der Auftraggeberin stammt. Bei Leistungsänderungen reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Der Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit dieser Zusatzleistungen (Leistungsänderung/-abweichung) sein Zusatzangebot der Auftraggeberin dem Grunde und der Höhe nach schriftlich vorzulegen. Bei einer verspäteten Legung des Zusatzangebotes verliert der Auftragnehmer ausnahmslos den Anspruch auf zusätzliches Entgelt.
- 7.4 Die Auftraggeberin hat das Zusatzangebot ehestens, längstens binnen 14 Tagen, dem Grunde nach zu prüfen und im Anschluss mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen über die Höhe herzustellen. Sollte es zu keiner Einigung der Höhe nach kommen, so hat der Auftragnehmer –

- auf ausdrückliche Anordnung der Auftraggeberin – dennoch die Warenlieferung vorzunehmen. Im Übrigen gilt, dass der Auftragnehmer die Ausführung einer abweichenden Warenlieferung – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – erst nach schriftlich erteilter Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen darf.
- 7.5 Entfallen aufgrund von Leistungsabweichungen, die von der Auftraggeberin angeordnet wurden, Teile der Gesamtleistung, entfällt auch gleichzeitig die für den entfallenen Teil vorgesehene Vergütung und der Auftragnehmer kann aus dem Entfall keinerlei Ansprüche (z.B. Nachteilsabgeltung, Schadenersatz, Bereicherung, etc.) geltend machen.
- 7.6 Für den Fall, dass die Leistungsabweichungen aus der Sphäre der Auftraggeberin stammen, gelten die Mitteilungspflichten sinngemäß.
- 7.7 Ordnet die Auftraggeberin eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserbringung an, hat der Auftragnehmer weiterhin leistungsbereit zu bleiben und es ruhen die Leistungen des Auftragnehmers, ohne dass er daraus Ansprüche geltend machen kann. Bei einer Unterbrechung von über sechs Monaten kann der Auftragnehmer die Vergütung der von ihm bis zur Unterbrechung vertragsmäßig erbrachten Teilleistungen verlangen. In keinem der genannten Fälle steht dem Auftragnehmer ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht oder ein Recht zur Preisanpassung zu.
- 8. Rücktritt vom Vertrag**
- 8.1 Der gegenständliche Vertrag kann aus wichtigem Grund, der einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, einseitig vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der andere gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstößt oder wenn er seine Leistungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Wichtige Gründe, die die Auftraggeberin zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen, sind insbesondere
- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftragnehmers;
 - ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung;
 - ein Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung (von grundsätzlich maximal 14 Tagen) seitens der Auftraggeberin.
- 8.3 Erklärt die Auftraggeberin die Vertragsbeendigung, gebührt dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt nur für die bis zur Kündigung bereits erbrachten Leistungen. Trifft den Auftragnehmer außerdem ein Verschulden an der Auflösung des Vertrages, hat dieser der Auftraggeberin sämtliche daraus resultierende Schäden (z.B. Schadenersatzansprüche) sowie Ansprüche Dritter (zB Subunternehmer) gegen die Auftraggeberin zu ersetzen und die Auftraggeberin dahingehend schad- und klaglos zu halten.
- 8.4 Die vorzeitige Auflösung des Vertrages ist dem jeweiligen anderen Vertragspartner schriftlich zu erklären.
- 9. Ordentliche Kündigung bei Dauerschuldverhältnis**
- Soweit Leistungen im Wege eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals ordentlich zu kündigen. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt nur für die bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung von ihm an den Erfüllungsort gelieferten Leistungen.
- 10. Rechnungslegung**
- 10.1 Ist ein Zahlungsplan vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung und Zahlung gemäß dem einvernehmlich zwischen Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsplan. Für den Fall, dass kein Zahlungsplan vereinbart ist, erfolgt die Rechnungslegung und Zahlung stets nach vollständiger Lieferung.
- 10.2 Kann die Lieferung in selbständig verwendungsfähigen Teillieferungen erfolgen, so kann der Auftragnehmer ab der jeweiligen (selbständig verwendungsfähigen) Teillieferung die zugehörige Teilrechnung legen. Bei langfristigen Verträgen hat der Auftragnehmer zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Schlussrechnung über alle Teillieferungen des betreffenden Kalenderjahres zu legen (zB im Zuge der letzten Teilrechnung eines Kalenderjahres).
- 10.3 Die Zahlung von Teilrechnungen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen abzüglich 3% Skonto bzw innerhalb von 45 Tagen ohne Skonto. Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von sechs Kalenderwochen abzüglich 3% Skonto bzw acht Wochen ohne Skonto.
- 10.4 Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Anerkenntnis oder Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche (zB Vertragsstrafe, Schadenersatz).

- 11. Übernahme**
- 11.1 Die Übernahme der Leistungen erfolgt schriftlich (zB mittels Lieferscheines). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Übernahme.
- 11.2 Eine Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB besteht nicht.
- 12. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**
- Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers gegen Ansprüche der Auftraggeberin ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
- 13. Geheimhaltungspflichten**
- 13.1 Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen der Auftraggeberin in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an die Auftraggeberin herauszugeben. Bei allen Veranlassungen und Prüfungen hat der Auftragnehmer besonders auf die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit zu achten.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages bekannt gewordenen oder ihm von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn die Auftraggeberin nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche, optische und elektronische Informationen, die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden, oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt die Auftraggeberin unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen, insbesondere Schadenersatzansprüche, das Auftragsverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden.
- 13.3 Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die Geheimhaltungsverpflichtung von allen seinen Mitarbeitern und Gehilfen (insb herangezogene Dritte iSd Punktes 14.2 dieser AVB-Warenlieferungen) erfüllt wird.
- 13.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebene Unterlagen binnen einer Frist von 7 Tagen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses der Auftraggeberin unaufgefordert wieder auszuhändigen.
- 14. Verwendungs- und Verwertungsrechte**
- 14.1 Die Auftraggeberin erwirbt das zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht an allen Ausarbeitungen des Auftragnehmers oder Teilen davon (Werkpläne, Montageanleitungen etc). Das Urheberrecht (geistiges Eigentum) ist davon jedoch ausgenommen und verbleibt jedenfalls beim Verfasser. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat diese der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 14.2 Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, muss er die Verwendungs- und Verwertungsrechte vom Dritten erwerben und im gleichen Umfang an die Auftraggeberin übertragen.
- 15. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**
- 15.1 Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie die Verweisungsnormen des IPRG finden keinem Fall Anwendung.
- 15.2 Sollte die nachstehende Schiedsvereinbarung nicht zur Anwendung gelangen, wird für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Auftraggeberin vereinbart.
- 15.3 Betreffend die nachstehende Schiedsvereinbarung ist nur materielles österreichisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie die Verweisungsnormen des IPRG finden in keinem Fall Anwendung.
- 15.4 Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) bei einem Streitwert bis inklusive EUR 500.000,99 von einem bzw. bei einem Streitwert ab EUR 500.001,00 von drei gemäß diesen Regeln bestellt/n

Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien, die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

15.5 Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach Art 45 der Wiener Regeln wird ausdrücklich vereinbart.

15.6 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Auftraggeberin.

16. Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser AVB-Warenlieferungen als ungültig erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Der Auftragnehmer erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommt.